

Verordnung über die Hundehaltung in der Samtgemeinde Fintel vom 7. März 1991

Aufgrund des § 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 07.03.1991 für das Gebiet der Samtgemeinde Fintel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1) Straßen

im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse – alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Plätze, Straßen, Fuß- und Radwege und Parkflächen nebst allen ihren Bestandteilen.

2) Anlagen

im Sinne dieser Verordnung sind – einschließlich der dazugehörigen Wege – alle öffentlichen Park- und Grünflächen mit Anpflanzungen, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Schulhöfe.

§ 2

Hundehaltung

1) Hunde sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet, erschreckt, belästigt sowie durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

2) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben zu verhindern, dass ihr Hund auf Straßen und in Anlagen fremde Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

3) In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen in allen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier einen bissicheren Maulkorb tragen.

4) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Tiere von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Dazu zählen insbesondere Kinderspielstätten, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Lauenbrück, den 7 März 1991

gez. Graf von Bothmer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Engel
Samtgemeindedirektor